



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 21.05.2019

Missbrauchsbeauftragter in Bayern

Trotz der Aufforderung des Bundes und des Appells des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung wird es in Bayern keinen Missbrauchsbeauftragten geben.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche expliziten Aufgaben hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung?
2. Durch welche Fachberatungsstellen und Maßnahmen werden die in Frage 1 genannten Aufgaben in Bayern explizit wahrgenommen (bitte einzeln nach Fachberatungsstellen, Aufgaben und Umfang aufschlüsseln)?
3. Wird die Staatsregierung einen Landesbeauftragten im Sinne der Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung anstreben (falls nicht, bitte begründen)?
4. Wie viele Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gab es seit dem Jahr 2000 in Bayern (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch – StGB – auflisten)?
 - 4.1 Wie viele Kinder, die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch wurden, waren seit dem Jahr 2000 deutsche Staatsbürger (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?
 - 4.2 Wie viele Kinder, die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch wurden, hatten seit dem Jahr 2000 Migrationshintergrund (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?
5. Wie viele Verurteilte im Falle von sexuellem Kindesmissbrauch gab es seit dem Jahr 2000 in Bayern (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?
 - 5.1 Wie viele Täter, die Kinder sexuell missbrauchten, waren seit dem Jahr 2000 deutsche Staatsbürger (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?
 - 5.2 Wie viele Täter, die Kinder sexuell missbrauchten, hatten seit dem Jahr 2000 Migrationshintergrund (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 23.07.2019

- 1. Welche expliziten Aufgaben hat der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung?**

Zu den Aufgaben des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung siehe <https://beauftragter-missbrauch.de/der-beauftragte/das-amt>.

- 2. Durch welche Fachberatungsstellen und Maßnahmen werden die in Frage 1 genannten Aufgaben in Bayern explizit wahrgenommen (bitte einzeln nach Fachberatungsstellen, Aufgaben und Umfang aufschlüsseln)?**

Die Aufgaben des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs werden von diesem selbst wahrgenommen, z. B. die Sicherstellung einer systematischen und unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland. Im Hinblick auf die Auslotung von Verbesserungsmöglichkeiten beim Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet ein fortlaufender Dialog mit den Ländern statt. Kooperationen erfolgen insbesondere im Zusammenhang mit den Initiativen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs „Kein Raum für Missbrauch“ oder „Schule gegen sexuelle Gewalt“.

Die Sicherstellung von Strukturen und Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis. Im Rahmen des bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz unterstützt die Staatsregierung die Kommunen hierbei vor allem durch freiwillige Leistungen (siehe Antwort zu Frage 3).

- 3. Wird die Staatsregierung einen Landesbeauftragten im Sinne der Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung anstreben (falls nicht, bitte begründen)?**

Körperliche, sexualisierte und seelische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie Vernachlässigung sind leider nach wie vor tägliche Realität. Deswegen steht der Kinderschutz seit langem auch oben auf der Agenda der Staatsregierung (vgl. auch Koalitionsvertrag Bayern). Dabei setzt die Staatsregierung auf Prävention und frühzeitige Unterstützung von Familien, einen starken Staat, der Kinder und Jugendliche in Not schützt, und auf Schaffung von Handlungssicherheit und Maßnahmen zur interdisziplinären Sensibilisierung und Qualifizierung. Im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz (www.kinderschutz.bayern.de) unterstützt die Staatsregierung die für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis im Rahmen freiwilliger Leistungen beim Erhalt und der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen. Kernelemente sind die Förderprogramme sowie flankierende Maßnahmen zur Sicherstellung notwendiger landesweiter interdisziplinärer Qualifizierungsstandards und eines landesweit effektiven Vollzugs. Vor allem mit den in Bayern seit 2009 flächendeckend vorhandenen rd. 120 interdisziplinären KoKi-Netzwerken (KoKi = Koordinierende Kinderschutzstelle) frühe Kindheit, den flächendeckend vorhandenen rd. 180 Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) und der Bayerischen Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München als landesweites Kompetenzzentrum im Kinderschutz hat die Staatsregierung entscheidende Weichen mit bundesweiter Vorbildfunktion gestellt. Aufbauend auf den bestehenden Strukturen wird das bayerische Gesamtkonzept zum Kinderschutz in enger systemübergreifender Abstimmung mit den anderen Ressorts und der Fachpraxis fortlaufend bedarfsgerecht weiterentwickelt. Die Staatsregie-

rung setzt sich nicht nur auf der Landesebene, sondern auch auf der Bundesebene für die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind, ein. In diesem Zusammenhang bestehen insbesondere folgende Handlungsbedarfe auf Bundesebene:

- Im Bundesgesetz muss insbesondere klargestellt werden, dass für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, bei Erkenntnissen über eine akute Kindeswohlgefährdung nicht nur eine Befugnis, sondern auch die Pflicht besteht, die zuständigen Stellen zur Abklärung und Sicherstellung des Kindeswohls unverzüglich einzubinden (s. a. BR-Drs. 202/2/11 vom 25.05.2011). Die derzeit im Bundesgesetz bestehende konkrete Schutzlücke muss dringend geschlossen werden. In Bayern wurde das schon 2008 gesetzlich geregelt.
- Im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ist auch eine verbesserte rechtskreisübergreifende Finanzierung von Hilfen sicherzustellen.
- Verbesserungsbedarfe bestehen auch im familiengerichtlichen Verfahren. In allen Kindschaftssachen ist ein „Kinderanwalt“ unerlässlich. Dafür ist die zwingende Bestellung eines Verfahrensbeistandes im Bundesgesetz vorzusehen. Darüber hinaus sind konkretisierende Vorgaben zu dessen Auswahl und Bestellung erforderlich. Im Hinblick auf die Sicherstellung des Kindeswohls in diesem Bereich ist auch eine weitere Verbesserung bei der interdisziplinären Kooperation von Jugendhilfe und Justiz sowie bei der Qualifizierung und Fortbildung für alle am Gerichtsverfahren beteiligten Berufsgruppen erforderlich.

Verbesserungspotenzial besteht deshalb nicht in der Einrichtung eines neuen Amtes, sondern vielmehr in der konkreten Verbesserung der bundesweiten Rahmenbedingungen für den interdisziplinären Kinderschutz.

4. Wie viele Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gab es seit dem Jahr 2000 in Bayern (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem Strafgesetzbuch – StGB – auflisten)?

Die Entwicklung der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) seit dem Jahr 2000 kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl der erfassten Fälle
2000	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2.081
2001	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.926
2002	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2.225
2003	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2.162
2004	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2.050
2005	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.663
2006	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.603

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Anzahl der erfassten Fälle
2007	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.488
2008	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.421
2009	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.322
2010	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.490
2011	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.377
2012	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.569
2013	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.607
2014	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.541
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.612
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.537
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.445
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.696

4.1 Wie viele Kinder, die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch wurden, waren seit dem Jahr 2000 deutsche Staatsbürger (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?

Die Staatsangehörigkeit des Opfers wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik erst seit dem Berichtsjahr 2009 erfasst. Die Aufteilung nach Staatsangehörigkeit (deutsch bzw. nichtdeutsch) der in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Opfer eines sexuellen Missbrauchs von Kindern seit dem Jahr 2009 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Opfer insgesamt pro Delikt-schlüssel	Nichtdeutsche Opfer pro Delikt-schlüssel	Deutsche Opfer pro Delikt-schlüssel
2009	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.654	151	1.494

Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	Opfer insgesamt pro Delikt-schlüssel	Nichtdeutsche Opfer pro Delikt-schlüssel	Deutsche Opfer pro Delikt-schlüssel
2010	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.773	165	1.593
2011	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.688	149	1.516
2012	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.832	165	1.655
2013	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.930	225	1.705
2014	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.725	166	1.559
2015	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.837	193	1.644
2016	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.750	185	1.565
2017	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	1.647	172	1.475
2018	131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	2.056	289	1.767

4.2 Wie viele Kinder, die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch wurden, hatten seit dem Jahr 2000 Migrationshintergrund (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?

Die Frage nach dem Migrationshintergrund der Opfer kann mithilfe der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht beantwortet werden, da seit 2009 lediglich die Staatsangehörigkeit der Opfer erfasst wird und sich daraus kein Migrationshintergrund ableiten lässt.

5. Wie viele Verurteilte im Falle von sexuellem Kindesmissbrauch gab es seit dem Jahr 2000 in Bayern (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?

5.1 Wie viele Täter, die Kinder sexuell missbrauchten, waren seit dem Jahr 2000 deutsche Staatsbürger (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?

Erkenntnisse über die Anzahl der Verurteilten lassen sich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik entnehmen. Bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten, die in

Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird jedoch in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Dies vorausgeschickt, ergibt sich zu der Anzahl der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Verurteilten aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2000 bis 2017 (die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2018 ist noch nicht veröffentlicht) folgendes Bild, wobei die Zahl der Verurteilten mit deutscher Nationalität jeweils in Klammern angegeben ist:

Jahr	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt ¹	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt ²	Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes (§ 176 Abs. 5 StGB) ³	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)
2000	239 (203)	116 (104)	/	95 (85)	0
2001	191 (163)	119 (105)	/	90 (75)	0
2002	236 (192)	111 (92)	/	105 (94)	0
2003	244 (208)	101 (80)	/	128 (120)	0
2004	231 (203)	82 (59)	/	138 (118)	0
2005	236 (199)	56 (50)	0	102 (86)	0
2006	186 (155)	67 (59)	0	104 (92)	0
2007	214 (184)	77 (67)	0	98 (94)	0
2008	179 (157)	70 (58)	0	108 (95)	0
2009	174 (145)	54 (51)	1 (1)	104 (88)	0
2010	151 (131)	56 (51)	0	110 (96)	0
2011	145 (130)	73 (65)	0	91 (70)	0
2012	151 (132)	74 (63)	0	94 (73)	0
2013	144 (128)	76 (69)	2 (1)	97 (78)	0
2014	142 (120)	73 (67)	0	91 (77)	0
2015	124 (107)	80 (69)	0	80 (71)	0
2016	122 (102)	72 (57)	0	70 (65)	0
2017	137 (104)	82 (72)	0	90 (70)	0

Anmerkung¹: Bis 31.03.2004 § 176 Abs. 1, 2 StGB; mit Wirkung vom 01.04.2004 zusätzliche Einfügung eines neuen Abs. 3 (Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3007).

Anmerkung²: Bis 31.03.2004 § 176 Abs. 3 StGB; mit Wirkung vom 01.04.2004 wurde Abs. 3 neuer Abs. 4 (Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3007).

Anmerkung³: Mit Wirkung vom 01.04.2004 wurde Abs. 5 neu eingefügt (Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3007).

5.2 Wie viele Täter, die Kinder sexuell missbrauchten, hatten seit dem Jahr 2000 Migrationshintergrund (bitte nach Jahr und Straftatbeständen nach dem StGB auflisten)?

Weder in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik noch in der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften bzw. der Straegerichte werden Attribute zur Person der Abgeurteilten oder Verurteilten erfasst. Die genannten Statistiken enthalten daher keine Angaben zu dem Attribut „Migrationshintergrund“.